

Gemeinsam gesund bleiben während der Corona-Pandemie

Update Corona: Die wichtigsten Änderungen im Arbeitsschutz



Seit 27.1.2021 gilt die Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV). Mit der Corona-ArbSchV werden an den betrieblichen Arbeitsschutz für einige Zeit zusätzliche Anforderungen gestellt, die teilweise über die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel hinausgehen. Außerdem wurde im November 2021 das Infektionsschutzgesetz novelliert, aus dem sich ebenfalls erweiterte Verpflichtungen für Arbeitgeber und Beschäftigte ergeben.

Wir haben für Sie nachfolgend die wichtigsten Punkte zusammengefasst, empfehlen aber – im Hinblick auf verschiedene Ausnahme- und Detailregelungen – die gesetzlichen Grundlagen auch im Original einzusehen. Außerdem weisen wir darauf hin, dass es bundeslandspezifische Regelungen geben kann, deren Geltungsdauer und Inhalte über die Inhalte der Corona-ArbSchV hinausgehen können.

Die wesentlichen Anforderungen:



- 3G-Pflicht am Arbeitsplatz**
 Arbeitsstätten dürfen nur betreten werden, wenn Arbeitgeber und Beschäftigte geimpft, genesen oder getestet sind und einen entsprechenden aktuellen Nachweis mit sich führen, es sei denn, Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten könnten ausgeschlossen werden.
 Ein Betreten der Arbeitsstätte ohne mitgeführten Nachweis ist nur erlaubt, um unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers wahrzunehmen oder um sich im Betrieb impfen zu lassen. Damit besteht eine Testpflicht für Ungeimpfte, die nicht ausschließlich von zuhause aus arbeiten.



- 3G: Kontroll- und Dokumentationspflicht**
 Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die 3G-Bestimmungen durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und zu dokumentieren. Jeder Beschäftigte ist verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen. Die Arbeitgeber dürfen im Rahmen ihrer Überwachungspflicht personenbezogene Daten einschließlich der Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus verarbeiten. Die Daten dürfen auch zur Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsschutzgesetzes verwendet werden, soweit dies erforderlich ist.



- Erneute Homeoffice-Pflicht**
 Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen; die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.



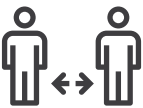
- **Test-Pflicht**

Arbeitgeber müssen weiterhin allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, mindestens zweimal wöchentlich einen [SARS-CoV-2-Test](#) anbieten.

- **Betrieblicher Infektionsschutz**

Die Gefährdungsbeurteilung des betrieblichen Infektionsschutzes ist zu überprüfen, ggf. zu aktualisieren und daraus resultierende betriebliche Maßnahmen in einem betrieblichen Hygienekonzept festzulegen und umzusetzen. Maßnahmen können unter anderem sein:

- Lüftungsmaßnahmen
- geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen
- das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken, FFP2-Masken oder vergleichbaren Masken (z. B. KN95/N95), die durch den Arbeitgeber bereitzustellen sind. Die Masken sind insbesondere immer dann bereitzustellen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Wenn bei der Tätigkeit mit erhöhtem Aerosolausstoß zu rechnen ist, z. B. bei körperlich schwerer Arbeit, müssen Masken zum Eigenschutz getragen werden, z. B. FFP2-Masken.



- **Kontaktreduzierung**

Alle geeigneten Möglichkeiten zur Reduzierung betrieblicher Personenkontakte sind zu nutzen, die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.



- **Informations-Pflicht**

Arbeitgeber sind verpflichtet, Beschäftigte über die Risiken einer COVID-19-Erkrankung und bestehende Möglichkeiten einer Impfung zu informieren. Den Beschäftigten ist eine Impfung gegen das Coronavirus auch während der Arbeitszeit zu ermöglichen, z. B. durch ein betriebliches Impfangebot oder die Freistellung zum Aufsuchen einer Impfgelegenheit.

Zusätzliche Handlungshilfen und Links finden Sie auf unserer Homepage www.bgn.de